

St. M. O. B.

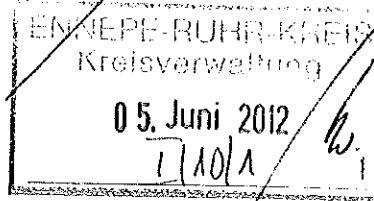
Bezirksregierung
Arnsberg



Eingang § II 11/06/12

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Bürgermeister
der Stadt Schwelm
Hauptstr. 14
58332 Schwelm



Datum: *31.* Mai 2012
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
31.02.01
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dietmar Meßelke
dietmar.messelke@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2811
Fax: 02931/82-47111

über den
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
-Kommunalaufsicht-
als untere staatliche Aufsichtsbehörde
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Der Landrat
des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

1011-15-14-00-6
59317 Schwelm, den *11.06.2012*
Gesehen und weiterl

Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
59821 Arnsberg

Kommunalaufsicht
Haushaltssanierungsplan der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr
2012

*1) orig § I
2) kopie § II
3) kopie FB 3*
11.06.12

Sehr geehrter Herr Stobbe,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom 21.12.2011 wurde die pflichtige Teilnahme der Stadt Schwelm am Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) festgestellt. Mit Schreiben vom 26.04.2012 haben Sie den vom Rat der Stadt Schwelm beschlossenen Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 6 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt und die Genehmigung gemäß Abs. 2 beantragt. Es ergeht folgende Verfügung:

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW vom 09.12.2011 genehmige ich den in der Ratssitzung am 29.03.2012 beschlossenen Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2012.

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Hinweise

Seite 2 von 7

- a) Die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplanes 2012 sind umzusetzen. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten.

- b) Für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, ist eine Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotentials zu treffen.

- c) Über das jeweilige jahresbezogene Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind zur Verringerung des jeweiligen Jahresdefizits einzusetzen.

- d) Jeweils zum 15. April des Folgejahres ist ein vom Bürgermeister der Stadt Schwelm bestätigter Entwurf des Jahresabschlusses für das Vorjahr vorzulegen.

- e) Verstöße gegen die unter a) bis d) genannten Grundsätze können sich auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssanierungspläne auswirken.

Begründung

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz bedarf der Haushaltssanierungsplan der Genehmigung der Bezirksregierung. Der Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die Stadt Schwelm braucht daher neben dem Haushaltssanierungsplan kein Haushaltssicherungskonzept oder individuelles Haushaltssanierungskonzept gemäß § 76 GO NRW aufzustellen.



Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als weiterhin zuständige Aufsichtsbehörde hat mit Bericht vom 02.05.2012 mitgeteilt, dass für das Haushaltsjahr 2012 das Aufstellungs- und Beschlussverfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt ist. Es fehlten allerdings die Jahresabschlüsse der Stadt Schwelm ab dem Jahr 2008.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes der Haushaltsausgleich inklusive Stärkungspaktmittel ab dem Haushaltsjahr 2016. Nach degressivem Abbau der Stärkungspaktmittel ist spätestens im Jahr 2021 der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe darzustellen. Konsolidierungsbeiträge verselbständigter Aufgabenbereiche sind zu prüfen und in den Haushaltssanierungsplan einzubeziehen.

Die mit dem Haushaltssanierungsplan vorgelegte Projektion der Haushaltsdaten zeigt den erstmaligen Haushaltsausgleich im Jahr 2016 auf. Mit degressivem Abbau der Konsolidierungshilfe des Landes NRW werden bis 2021 keine negativen Jahresergebnisse mehr geplant. Das Ziel des Haushaltsausgleichs und damit die Rückkehr zu einer rechtmäßigen Haushaltsführung entsprechend der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes NRW wird erreicht. Eine Überschuldungssituation wird planmäßig nicht eintreten. Die Haushaltssatzung darf nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Für die Haushalts- und Finanzplanung wurden bis 2015 die aktuellen Orientierungsdaten des Landes NRW zu Grunde gelegt. Bei den Planungen der Erträge 2012 blieb die Stadt Schwelm z. T. unterhalb der Vorgaben des Orientierungsdatenerlasses, einige Planungen orientieren sich an der ersten Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2012.

Für den Zeitraum ab 2016 wurden die Vorgaben des Ausführungserlasses zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung NRW vom



22.11.2011 berücksichtigt. Bei der Ertragsart „Sonstige Steuern“ wurde aufgrund örtlicher Besonderheiten ohne Wachstumsrate geplant.

Seite 4 von 7

§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 Stärkungspaktgesetz sieht u.a. vor, dass der Haushaltsausgleich in gleichmäßigen jährlichen Schritten darzustellen ist. Im ersten Konsolidierungsjahr 2012 ist ein Jahresdefizit von rd. 5,4 Mio. € eingeplant, dass in den Jahren bis 2014 in gleichmäßigen Schritten abgebaut wird, während bis 2016 der Abbau des Defizits aufgrund der Konsolidierungsmaßnahmen in unterschiedlich großen Schritten erfolgt. Dem Erreichen des Ausgleichs in den dargestellten jährlichen Schritten wird seitens der Bezirksregierung zugestimmt.

Gleichwohl ist die Planung auch mit Unsicherheiten behaftet. Eine Schwachstelle Ihrer Planung ist darin zu sehen, dass für die zurückliegenden Jahre bisher ausschließlich vorläufige Zahlen vorliegen. Bisher wurde lediglich die Eröffnungsbilanz, jedoch noch kein Jahresabschluss seit dem Jahr 2008 vom Rat festgestellt. Neben seiner Rechenschaftsfunktion für das abgelaufene Haushaltsjahr stellt der Jahresabschluss dar, welche Chancen und Risiken sich für die Entwicklung der Gemeinde ergeben und bildet damit eine unerlässliche Basis für die weitere Planung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft. Ein Fehlen dieser Basis birgt Unsicherheiten für alle weiteren Planungen. Der Haushaltsplan enthält eine Übersicht der Eigenkapitalentwicklung seit 2008 mit den derzeit zu erwartenden Jahresergebnissen, zur sachgerechten Beurteilung sind allerdings valide Zahlen erforderlich. Insofern verweise ich an dieser Stelle ausdrücklich auf die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes und bitte darum, die Feststellung der fehlenden Jahresabschlüsse baldmöglichst herbeizuführen. Wie in den o. a. Hinweisen bereits erwähnt, können sich zudem fehlende Unterlagen auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssanierungspläne auswirken.



Für die Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen des Haushaltssanierungsplans wurden die empfohlenen Maßnahmenblätter verwendet. Dargestellt werden 6 Einzelmaßnahmen, welche in der Summe dazu beitragen, den Haushaltsausgleich 2016 ff. zu erreichen.

Enthalten sind Maßnahmen mit Konsolidierungsbeiträgen beginnend im Jahr 2012 mit rd. 0,5 Mio. € Umfang. Dieser Betrag steigt jährlich an und sorgt 2021 für einen geplanten Konsolidierungserfolg von rd. 2,4 Mio. €. Die Maßnahmen bestehen im Wesentlichen aus Ertragsverbesserungen durch Hebesatzerhöhungen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie Erhöhungen von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten. Eine Verringerung des Aufwands erfolgt lediglich durch die Schließung der Turnhalle „Schillerstraße“. Dazu ist zu bemerken, dass mit dem vorhergehenden Haushaltssicherungskonzept bereits eine Vielzahl von Maßnahmen beschlossen wurde, die ein breiteres Spektrum des städtischen Haushaltes betrafen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde im Haushalt 2012 berücksichtigt.

Eine bedeutende Maßnahme des „alten Haushaltssicherungskonzeptes“ ist die Umsetzung des Personalwirtschaftskonzeptes. Dieses haben Sie zusätzlich zu den vorgenannten originären Maßnahmen in den Haushaltssanierungsplan 2012 aufgenommen. Mit einem Sparpotenzial von insgesamt rd. 4 Mio. € im Haushaltsjahr 2021 gegenüber 2010 haben die geplanten Personalmaßnahmen einen wesentlichen Anteil am Gesamterfolg. In der Zeit bis 2021 werden rd. 70 vollzeitverrechnete Stellen der Stadt Schwelm ohne betriebsbedingte Kündigungen abgebaut. Den Verlust der Beschäftigten durch Reorganisation der betroffenen Einheiten zu kompensieren, wird ständige Herausforderung während der Zeit der Haushaltssicherung sein. Dieses wird als Daueraufgabe sowohl des Rates als gleichermaßen der Verwaltung angesehen. Die Darstellung des Personalwirtschaftskonzeptes im Haushaltssanierungsplan wird begrüßt. Somit ist die weitere Fortschreibung parallel zu den eigentlichen



Konsolidierungsmaßnahmen dieses Haushaltssanierungsplans transparent darstellbar.

Die Konsolidierungsmaßnahmen sind inhaltlich nicht zu beanstanden. Vor dem Hintergrund des sehr knappen Haushaltsausgleichs 2016 und auch der Folgejahre weise ich an dieser Stelle allerdings nachdrücklich auf die Einführung des internen Controllings/Berichtswesens hin, damit Sie bei Abweichungen von der Planung, die naturgemäß nicht zu vermeiden sind, möglichst frühzeitig geeignete Maßnahmen ergreifen können, die das Erreichen der jährlichen Konsolidierungsziele gewährleisten.

Der Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche kommen Sie im Haushaltssanierungsplan nicht nach. Allerdings wurde im „alten Haushaltssicherungskonzept“ die Ausschüttung des Sparkassenüberschusses an die Stadt beschlossen. Der Konsolidierungsbeitrag der Sparkasse ist für den Zeitraum bis 2021 konstant mit 350 T€ angegeben. Um den Erfolg dieser Konsolidierungsmaßnahme sicherzustellen, sollte die Stadt neben ihrem Ratsbeschluss - sofern bislang noch nicht geschehen - eine Absichtserklärung des Verwaltungsrates zur Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme einfordern.

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz ist den Bezirksregierungen zusätzlich zur Genehmigung auch die Überwachung der Einhaltung des Haushaltssanierungsplans übertragen worden. Die Stärkungspaktteilnehmer sind verpflichtet, jährlich zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zu folgenden Terminen zu berichten:

- zum **1. Dezember 2012** vor Beginn des neuen Haushaltsjahres,
- zum **15. April 2013** zusammen mit dem vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 und



- zum **30. Juni 2013** im laufenden Haushaltsjahr.

Die Berichtspflichten unterstützen die für eine Haushaltssicherungskommune wichtige unterjährige Überwachung der Haushaltsausführung. Es soll damit überprüft werden können, ob die beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen zur erstmaligen Erreichung des Haushaltsausgleichs 2016 auskömmlich sind oder für spätere Haushaltsjahre weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Ich bitte, den Bericht in der Form des vorgelegten Haushaltssanierungsplans zu gestalten. Den Bericht zum 30. November bitte ich, zusätzlich mit einer Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Jahresergebnisses vorzulegen. Den ersten Bericht erwarte ich somit zum 01. Dezember 2012.

Abschließend bedanke ich mich - besonders bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei - für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Für die weitere Haushaltsführung wünsche ich der Stadt Schwelm viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerd Bollermann'.

(Dr. Gerd Bollermann)

Regierungspräsident